

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
<b>Band:</b>	76 (1996)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Recht muss doch Recht bleiben : die Notwendigkeit von einfachem Recht
<b>Autor:</b>	Lendi, Martin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-165576">https://doi.org/10.5169/seals-165576</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Martin Lendl,**  
1933 geboren, in  
St. Gallen aufgewachsen,  
ist Professor für Rechts-  
wissenschaft an der ETH  
Zürich (Staats- und Ver-  
waltungsrecht). Er ist  
ordentliches Mitglied  
der deutschen Akademie  
für Raumforschung und  
Landesplanung sowie  
Mitglied des wissen-  
schaftlichen Beirats der  
Akademie der Techni-  
schen Wissenschaften.  
Zahlreiche Publikationen  
zum Themenkreis  
Lebensraum und zum  
Verhältnis der Rechts-  
wissenschaft zur  
Zukunft in Politik, Ethik  
und Technik. Der Bei-  
trag ist die überarbei-  
tete schriftliche Fas-  
sung eines Vortrags, der  
anlässlich des Interna-  
tionalen Forums für Ge-  
staltung über «Das Ein-  
fache» am 24. September  
1994 an der Hochschule  
für Gestaltung in Ulm/  
BRD gehalten wurde.

## RECHT MUSS DOCH RECHT BLEIBEN

### Die Notwendigkeit von einfachem Recht

*Sind der Staat und der Einzelne auf die Freiheit und Würde des Menschen verpflichtet? Die spontane Antwort lautet Ja, die Begründung ist aber nicht so einfach, gilt es doch zu erkennen, dass Grundrechte nicht nur Freiheiten gegenüber dem Staat begründen, sondern immer auch Verhaltensnormen sind, die den Gesetzgeber verpflichten, eine freiheitliche Rechtsordnung zu kreieren, in die jedemann eingebunden ist.*

So einfach kann das Recht sein: «Die Würde des Menschen ist unantastbar» (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz für die BRD). So elementar kann das Recht sein, dass die schweizerische Bundesverfassung die gleiche Aussage stillschweigend voraussetzt und über die persönliche Freiheit und Würde kein Wort verliert. So kompliziert kann das Recht sein, wenn es darum geht, die Frage zu beantworten, ob dieser Satz von der Würde sowohl die staatliche Gewalt als auch die Menschen bindet.

Gehen Einfachheit und dialektische Weiterungen beim Recht Hand in Hand? Wenn dem so wäre, dann dürfte nicht einseitig vom Elementaren im Recht, sondern es müsste mindestens gleichzeitig auch vom Gegenpoligen die Rede sein. Die Frage nach der Einfachheit und Komplexität des Rechts ist auf jeden Fall grundsätzlich und zentral.

Das Einfache ist dem Recht zunächst völlig fremd. «Einfachheit ist das Kennzeichen des Göttlichen», sagt Joh. Christoph Blumhardt, und Karl Barth, der «vielbändige» Theologe, fügt schmunzelnd hinzu: «aber nicht der Wissenschaft». Die grossartigen Beispiele der Einfachheit finden sich deshalb beinahe ausschliesslich beim Göttlichen, das beispielsweise in der *Gerechtigkeit* im Sinne des Alten Testamentes seinen Ausdruck findet und das im Neuen Testamente durch das Gebot der «Liebe» das Gesetz durchbricht. So einzigartig, funda-

mental Gerechtigkeit und Liebe zu sein scheinen, sie sind es in menschlichen Kategorien des aufgeklärten Räsonierens spätestens dort nicht mehr, wo sie sich konfliktstiftend und konfliktentladend begegnen. Wie ist die Güterabwägung zu treffen, wenn sich Liebe und Gerechtigkeit in die Quere kommen? So würden wir Juristen fragen und mit seitenlangen Erwägungen den Entscheid suchen. Wie ganz anders Gott – der Einfache im Sinne des Souveränen – selbst mit der Liebe und Gerechtigkeit als prägenden Ausdrucksformen der Einfachheit verfährt, das kommt, nach menschlichem Verständnis verwirrend und stossend, im Gleichnis vom verlorenen Sohn zum Ausdruck, wo der Vater die Arme der Liebe demjenigen öffnet, der auf keine Gerechtigkeit mehr hoffen kann. Die Liebe, besser gesagt der Liebende, übergeht die Gerechtigkeit, wenn es sein muss, wenn das Göttliche der Einfachheit sich existentiell einbringt. Nicht minder deutlich in all jenen Passagen, in denen vom Gericht Gottes die Rede ist, das über Hohe und Niedrige Gerechtigkeit walten lässt, das allerdings den menschlichen Verstand übersteigt und sich menschlicher Erfahrung und Vorstellung entzieht, bis und mit dem Wendepunkt, wo die Rechtfertigung – Gnade – wichtiger wird als die Gerechtigkeit. Bei Gott als dem ganz Anderen besteht eben die göttliche Freiheit, das zu tun, was not tut, also das Einfache, das in Zeit und Raum Fäl-

lige: Das Einfache als dasjenige, das der Zeit und dem Zeitlichen entgegentritt. Das Gleichnis vom verlorenen Schaf liest sich nicht anders. Sich völlig dem sich Verirrenden hinzugeben ist das Einfache, das sich dem Recht entzieht, schafft dieses doch Ordnung, setzt es eine Rechtsordnung durch, während das Einfache die Ordnung um der Gerechtigkeit und der Liebe willen durchbricht. Kein Gesetzgeber, kein Richter, kein Beamter vermag das wirklich Einfache zu tun, das generell-abstrakte Gesetz mit seinen Vereinfachungen schon gar nicht, denn der souveräne, rechtssetzende Staat ist letztlich nicht souverän und also nicht der Herr des Einfachen. Der Staat hat kein Herz, aber er kann wenigstens eines tun – er kann den Herzen Raum geben, indem er Freiheit gewährt. Dies ist, zusammen mit dem Ringen um Gerechtigkeit, wohl seine vornehmste Funktion.

### **Die Nähe zum Einfachen**

Und doch: Das Einfache ist dem menschlichen Recht zwar nicht eigen, aber doch nahe. Es ist ihm also nicht ganz so fremd, wie das vertikale Denken von Gott her vorerst vermuten lässt. Solange die Rechtsordnung sich nicht herausnimmt, die göttliche Einfachheit zu vereinnahmen, darf sie den Versuch wagen, etwas von dem aufleuchten zu lassen, was göttliche Einfachheit mit dem Richten – Gerechtigkeit – und dem Aufrichten – Liebe – meint, deutlich erkennbar dort, wo Menschen gemäss gesetztem Recht zwar Recht sprechen, Schuldige verurteilen, aber niemals Menschen verdammen und also niemals, auch nicht im Strafvollzug, fallen lassen, oder dort, wo das Recht Freiräume für das menschliche Da- und So-Sein, ja sogar Freiräume für tätige Liebe schafft, also eine freiheitliche Rechtsordnung als Raum der Verantwortung und der Liebe für Menschen, Tiere und Pflanzen, für die Schwachen, die Gefährdeten, die Schöpfung. Nicht wesentlich ist, ob solches Recht als christlich oder humanistisch qualifiziert ist; wichtig ist seine Grundorientierung an der Einfachheit mit der Spannweite der Liebe und der Gerechtigkeit.

So besehen prägt das Einfache das menschliche Recht, verstanden als Hilfestellung des Aufbruchs, nicht interpretiert

.....

*Das Einfache  
ist dem  
menschlichen  
Recht  
zwar nicht eigen,  
aber doch nahe.*

.....

als vermenschlichte, auf menschliche Massstäbe reduzierte Gottes-Einfachheit, sondern als ein Weg dorthin. Mithin gilt es, das Einfache im Recht positiv zu pflegen, sicherlich verstrickt in die Spannungen menschlicher Denkdimensionen und in die Komplexität der Wirklichkeit. Aber ohne das nun definierte Einfache gibt es nach all dem Gesagten keine Rechtsordnung, die Gerechtigkeit postuliert und durch die Freiheit Raum gibt für die Menschlichkeit. Auch das Alte und das Neue Testament haben sich nicht gescheut, von sich aus Einfachheiten menschlicher Erfahrung mitzunehmen – von der goldenen Regel, nachzulesen in der Bergpredigt (Matthäus 7, 12), zurück bis zum Elementarsatz, wonach Recht doch Recht bleiben muss (Psalm 94, 15). Darüber aber steht die Einfachheit von Liebe und Gerechtigkeit. Was wäre eine von Menschen für Menschen geschaffene Rechtsordnung, also menschliches Recht, ohne Gerechtigkeit und ohne rechtlich gestützte Freiräume für die Liebe?

Die geltenden Rechtsordnungen weiter Teile dieser Erde nehmen diese Gedankenwelt auf, einmal christlich fundiert, einmal rational überlegt, oft wertorientiert postuliert oder naturrechtlich vorausgesetzt. Auf alle Fälle pflegen sie die Dimensionen der Gerechtigkeit und der Freiheit, also die rechtlich fassbaren Grundoptionen der Einfachheit. Eruierbar sind die Kernanliegen von der Verfassung hinunter bis ins Steuerrecht, bis in die Strafprozessordnungen. Dass sie sich dabei schwer tun, das versteht sich von selbst. Sogar dort, wo scheinbar nichts mehr von den wichtigsten Eckaussagen zu erkennen ist, kommt die Rechtswissenschaft nicht darum herum, die festgeschriebenen Worte stets von neuem vom Ausgerichtetsein auf Gerechtigkeit und Freiheit her zu erhellen. Die Rechtswissenschaft als *ars iustitiae et libertatis*.

### **Einfachheiten im Recht**

Über all dies hinaus ringen die Rechtsordnungen bis in die Praktikabilitäten hinein mit Einfachheiten. Solche Einfachheiten wollen wir kurz angehen. Zu denken ist an die herausragenden Einleitungsartikel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, darunter an den berühmten Art. 1 ZGB, der festhält: «*Kann dem Gesetz keine Vorschrift ent-*

*nommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.»*

Die über grosse Problematik der Lücken im Recht ist damit auf die Seite geschoben, weil unmissverständlich gesagt ist, dass es Lücken gibt und wie sie geschlossen werden: Der Richter als «subsidiärer» Gesetzgeber. Oder Art. 2 ZGB: «*Jedermann hat in der Ausübung seines Rechts und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.*»

Auf Verfassungsebene tönt es ebenso unmissverständlich: «*Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich*» (Art. 49 Abs. 1).

Im modernen Umweltschutzrecht werden die Kosten – dem Wortlaut nach – ohne Wenn und Aber dem Verursacher angelastet (Art. 2 Schweizerisches Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983).

Alle Zitate sind Beispiele für Einfachheiten im Recht, die signalisieren, dass das Recht ohne leicht fassbare und nachvollziehbare Sätze nicht auskommt. Dies war übrigens in allen Rechtsordnungen der Fall. Die Zehn Gebote, mitten in einer Welt vielfältiger Regeln und Gesetzlichkeiten, sind wirklich einfach: «*Du sollst nicht stehlen*» (2. Mose 20,15). Auch die nur fragmentarisch bekannten Zwölf Tafeln beschränkten sich auf das, was für das Gemeinschaftsleben gesagt werden musste; sie behielten ihre Aussagerelevanz inmitten einer wachsenden Vielzahl von Entscheidungen.

Woher kommen solche einfachen Rechtsätze? Sie haben ihren Grund weder im Lapidaren des Lebens noch in der totalen Reduktion des wirklich Einfachen der Gerechtigkeit und der Liebe, sondern in der enorm schwierigen Interaktion von Norm und Wirklichkeit, die begleitet wird von der Suche nach der höchstmöglichen Akzeptanz des Rechts und damit einer hohen Erwartung in die Selbstdurchsetzung; also in einem eminent intellektuellen und sozialen, aber auch rechtspolitischen Netz von Kräften: Norm – Wirklichkeit – Akzeptanz – Durchsetzbarkeit – Normgeltung. Die elementar wirkenden

Einfachheiten  
im Recht sind  
besonders  
spannend,  
weil sie eine  
Rückweisungs-  
funktion  
auf die Ethik  
und demzufolge  
auf die  
Rechtskultur  
enthalten.

Rechtssätze bilden gleichsam die Wegweiser an die Rechtsadressaten mitten in einer Rechtsordnung, die eingebunden ist in das vielseitig soziale, politische, wirtschaftliche und natürliche Leben. Sie leiten sich also aus der Suche nach der Verständlichkeit und vom Bestreben, einen Beitrag an die Umsetzung des Rechts zu leisten, her. Mit andern Worten: Die üblichen Einfachheiten im Recht stehen im Dienst der Praktikabilität des Rechts und sind nicht Ausdruck der sich der Einfachheit zuwendenden Grundorientierung. Sie sind denn auch nicht Reduktionen, sondern Plausibilitäts-Ausrichtungen.

Erfreulicherweise nimmt die moderne Gesetzestechnik die Suche nach einfachen Rechtssätzen wieder auf, beispielsweise eindrücklich im deutschen Bundesraumordnungsgesetz und im schweizerischen Raumplanungsgesetz. Die dort enthaltenen Planungsgrundsätze sind von entwaffnender Direktheit: «*Die Landschaft ist zu schonen.*» Sie haben – auf alle Fälle in der Schweiz – der Raumplanung und praktisch den Planern gezeigt, in welche Richtung sich die Planung aller Ebenen bewegen soll. Das schweizerische Bundesgericht hat sogar ihre Justitiabilität anerkannt. Dass dahinter eine erhellende Rechtstheorie steht, welche den konditionalen Rechtssätzen finale zur Seite stellt, das muss die Nichtjuristen nicht bewegen. Für sie ist erfreulich, dass es moderne Gesetze gibt, die verstanden werden können.

### **Wieviel Rechtsethik erträgt das Recht?**

Neben den Rechtssätzen, die Einfachheiten verkörpern, gibt es sodann begleitende rechtspolitische Elementarsätze wie: kein Verbrechenstatbestand, keine Strafe ohne Gesetz; im Zweifel für den Angeklagten; man höre alle beide. Sie stützen von der rechtskritischen Seite her die Rechtsordnung und tragen dazu bei, die wachsame, um der Einfachheit willen notwendig vorsichtige Grundhaltung des Bürgers gegenüber dem Recht zu stärken. Einfachheiten im Recht sind besonders spannend, weil sie eine Rückweisungsfunktion auf die Ethik und demzufolge auf die Rechtskultur enthalten. An ihnen schult sich das Rechtsgewissen mit dem wachsenden Bewusstsein des Rechtmässigen und des Rechtswidrigen.

Die erratischen Blöcke der grossen Einfachheit, Gerechtigkeit und Liebe, juristisch umgesetzt durch rechtlich inkorporierte menschliche Gerechtigkeit und staatlich gewährleistete Freiheit, sind in dieser positivrechtlichen Mitnahme keine Felsen, die jeder Brandung widerstehen. Sie sind gefährdet, ja sie sind jederzeit akut bedroht, letztlich wohl deshalb, weil sie die Menschen fordern und bisweilen überfordern, vor allem dort, wo die Versuchung der Macht über Menschen und Güter an sie herantritt. Staat und Recht haben dabei im Bestreben, die imperativen Macht im Interesse der Gerechtigkeit und der Freiheit dem Staat als staatliches Machtmonopol vorzubehalten, an der Gratwanderung von Machtschöpfung und Machtbindung teil, so dass die Gefahr für Gerechtigkeit und Freiheit letztlich von drei Seiten ausgeht: von den Menschen selbst, ihren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gruppierungen, aber auch vom Staat, der deren Hüter ist. Die Neigung, die Gerechtigkeit und Freiheit für sich zu beanspruchen und sie egoistisch zu brauchen, zu missbrauchen, ist allgegenwärtig. Mit diesen potentiellen Abgründen menschlicher Möglichkeiten kontrastieren die Zeitlosigkeit und die Zeidurchbrechung des Einfachen und die Relevanz der Einfachheiten für den Rechtsalltag. Ihr verbindendes Element und ihre Kraft wider die Widerwärtigkeiten der Unvollkommenheiten, die zum Menschlichen gehören, ist die *Rechtsethik*, die den Auftrag hat, das Allzumenschliche korrigierend aufzufangen, auf das Einfache in seiner Relevanz für das Recht hinzuweisen und die immer wieder von neuem gebotene Rückbindung an die Gerechtigkeit und an die Freiheit zu stützen.

Doch die Vieldimensionalität der Faktizität von Recht – Politik – Staat – Wirtschaft – Gesellschaft – Lebensraum (mit Einschluss der Umweltfragen) hat in einer enger werdenden und in ihrer Endlichkeit erfahrbar gewordenen Welt eine Problemfülle und -dichte werden lassen, der sich selbst das Distanz nehmende Recht nicht entziehen kann. So sehr es darauf angelegt ist, Sachverhalte zu gruppieren und durch Abstraktion auf den Punkt zu bringen, es läuft an den vernetzten Sachverhalten auf bis zum ernüchternden Moment, wo die

.....  
*Die neuen  
Wege heissen  
also nicht  
Deregulierung  
und Inhalts-  
entleerung,  
sondern  
«besseres Recht».*  
.....

Rechtswissenschaft feststellen muss, dass sie der Wirklichkeit durch Vereinfachungen nicht mehr gerecht wird und einer komplizierten Rechtsordnung nicht ausweichen kann: Was in der Sache nicht einfach ist, kann durch das Recht nicht simplifiziert werden. Es gibt mithin neben der komplexen Tatsachen- eine komplexe Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des gutgemeinten und gleichzeitig sich verdichtenden Umweltrechts spricht für sich selbst. Die Rechtsordnung ist sichtbar unübersichtlich geworden, noch mehr, sie hat in sich den Keim gelegt, der pulsierenden und schwer zu durchdringenden Wirklichkeit mit Verrechtlichungsschüben zu folgen. Die Gesetzessammlungen zählen nicht nur Bände, sie sprechen auch Bände. Die mitdenkende Rechtswissenschaft reagiert in mannigfacher Weise: Die einen nehmen das Recht zurück auf konfliktregelnde Verfahren oder unverbindlich wirkende Programme, andere postulieren die Deregulierung, und viele andere mehr üben sich in formeller und materieller Koordination. Alle diese Bemühungen können oder könnten für das Einfache bedrohlich werden, für Gerechtigkeit und Freiheit als den rechtlichen Eckpfeilern des wahrhaft Einfachen: Gerechtigkeit und Liebe. Die neuen Wege heissen also nicht Deregulierung und Inhaltsentleerung, sondern «besseres Recht», das weiß, worum es im Recht letztlich und erstlich geht. Von der Dimension der Einfachheit her könnte selbst jenes Recht, das wegen der tatsächlichen Komplexität nicht mehr einfach sein kann, wenigstens einleuchtend und nachvollziehbar sein.

Wenn es am Ende des 20. Jahrhunderts wider die Resignation der Postmoderne etwas zu tun gilt, dann ist es doch wohl dies: Den Problemen, die nun einmal komplex geworden sind, darf nicht ausgewichen werden, auch nicht durch den Gesetzgeber, die Rechtsanwender und die Politik. Das Recht insgesamt bewährt sich, indem es sich dieser Herausforderung stellt, aber nicht eindimensional in der rationalen Art des versuchten Angehens komplexer Probleme durch komplettäre Komplexität, sondern in der Spannungsgeladenheit der Konfrontation von tatsächlicher Komplexität und erhabener Einfachheit. ♦